



Einwohnergemeinde  
Oberwil bei Büren

# Botschaft

des Gemeinderates an die stimmberechtigten  
Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde  
Oberwil bei Büren für die

## Gemeindeversammlung

**vom Mittwoch, 26. Juni 2024,  
20.00 Uhr, im Saal des Gemeindehauses**

---

### Traktanden

1. ARA Regio Grenchen, Anpassung Statuten  
Genehmigung
2. Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung (Aufgabenübertragungsreglement)  
Genehmigung
3. Mitteilungen aus dem Gemeinderat  
Kenntnisnahme
4. Verschiedenes

---

### Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen ab dem 23. Mai 2024 während den Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und können auf der Website der Gemeinde Oberwil b. Büren eingesehen werden.

### Beschwerderecht

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland (Aarberg) einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

### Stimmrecht

Zur Gemeindeversammlung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Oberwil bei Büren herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Oberwil bei Büren Wohnsitz haben.

### Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29.11.2023

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023 lag, gestützt auf Art. 80 der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Oberwil bei Büren, vom 6. Dezember 2023 bis und mit 5. Januar 2024, öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bei Büren auf.

Während der Auflagefrist ging gegen die Protokollabfassung keine schriftliche Einsprache beim Gemeinderat Oberwil bei Büren ein. Das Protokoll wurde durch den Gemeinderat Oberwil bei Büren an seiner Sitzung vom 17. Januar 2024 genehmigt.

### **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26.06.2024**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt gestützt auf Art. 80 der Gemeindeordnung (GO) während 30 Tagen, d.h. vom 3. Juli 2024 bis und mit 2. August 2024 bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bei Büren zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Einsprachen gegen den Inhalt des Protokolls sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Oberwil bei Büren einzureichen. Dieser entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Oberwil b. Büren, im Mai 2024

**Der Gemeinderat**

---

### **Information zur Jahresrechnung 2023**

Im Oktober 2023 hat die Gemeindeverwaltung sämtliche EDV-Systeme ausgetauscht. Während der Erstellung der Jahresrechnung 2023 wurden einige Abweichungen festgestellt, die auf die Umstellung der EDV zurückzuführen sind. Es stellte sich heraus, dass die beiden Programme unterschiedliche Ansätze bei der Abrechnung verfolgen. Die Bereinigung dieser Differenzen erforderte erheblichen Zeitaufwand. Zusätzliche Abgleiche in der Bilanz, der Anlagenbuchhaltung, dem Geldfluss usw. führten zu weiteren Zusatzarbeiten.

Darüber hinaus fehlte aufgrund der Mutterschaftsvertretung durch die Finances Publiques AG von Dezember 2023 bis April 2024 das Wissen über das alte System und die getroffenen Vereinbarungen mit dem neuen Informatikanbieter.

Aus diesen genannten Gründen und angesichts der begrenzt verfügbaren Zeit kann der Gemeinderat - nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzverwalter a.i. - der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 keine zuverlässigen und umfassenden Zahlen zur Entscheidungsfindung vorlegen.

Die Jahresrechnung 2023 wird an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. August 2024 der Stimmberechtigten von Oberwil unterbreitet. Die Unterlagen zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung folgend zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir danken für Ihr Verständnis.

**Der Gemeinderat**

**Traktandum 1****ARA Regio Grenchen, Anpassung Statuten**

Genehmigung

Referenten: Gemeinderat, Jörg Hugli (Ressort Gemeindebetriebe und Elektrizität) und Benno Schläfli (ARA Regio Grenchen)

**Ausgangslage**

Die ARA Regio Grenchen reinigt das Abwasser von derzeit über 44'000 Menschen und 600 Betrieben aus 17 Gemeinden der Kantone Bern und Solothurn.

In den letzten Jahren haben die Gemeinden nahezu konstante Beiträge von CHF 3,3 Mio. pro Jahr geleistet. Mit diesen Beiträgen werden die Betriebskosten von CHF 2,2 Mio. und Mindesteinlage Spezialfinanzierung Werterhalt in der Höhe von CHF 1,5 Mio. finanziert, wobei der Abwasserverband zusätzlich ca. CHF 0,4 Mio. an Erträgen erwirtschaftet. Die CHF 1,5 Mio. Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt decken jedoch den langfristigen Wertverlust der Anlagen nur zu 60% und beinhalten keine Investitionen für zusätzlich Anlagen. Seit der Einführung dieser Mindesteinlage hat der Verband ein beträchtliches Finanzvermögen angespart, mit dem Ziel, auf dieses im Fall von hohen Investitionen zugreifen zu können. Dadurch sollen den Gemeinden über die gesamte Lebenserwartung der Anlagen konstante Beiträge ermöglicht und das «Generationenbauwerk Siedlungsentwässerung» nachhaltig finanziert werden.

In den nächsten Jahren stehen grosse Investitionen auf der ARA an. Diese sind bedingt durch das Alter der Anlagen und verschiedener technischer Neuerungen.

Werden alle geplanten Investitionen umgesetzt, sind die finanziellen Reserven in ca. 10 Jahren aufgebraucht. Stark steigende Beiträge wären dann unumgänglich.

Würde hingegen ein «konstantes Kostenziel» für die Beiträge der Gemeinden eingeführt, könnten diese Schwankungen vermieden werden und die Entwicklung der Finanzierung würde sich deutlich ausgeglichener gestalten. Dennoch kann mit dem heute bekannten Wissen über die möglichen Entwicklungen keine fixe Höhe eines «konstanten Kostenziels» festgelegt werden, da es eine Vielzahl von Randbedingungen zu berücksichtigen gilt.

In den neuen Statuten ist nun das «konstante Kostenziel» vorgesehen, welches eine nachhaltige Finanzierung ermöglicht. Gleichzeitig wird definiert, dass dieses Kostenziel alle 7 Jahre überprüft wird. Die Einlage beläuft sich mit den neuen Rechtsgrundlagen auf CHF 3 Mio. pro Jahr. Aufgrund der bestehenden Reserven können die mittelfristigen Investitionen ausreichend finanziert werden. Langfristig muss sicher mit einem höheren Kostenziel gerechnet werden.

Im Rahmen der Revision erfolgten weitere Anpassungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben: Die alten Statuten stammen aus dem Jahr 1962 (letzte Teilrevision 2007) und entsprachen nicht den aktuell gültigen Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung. Die neuen Statuten müssen von allen Verbandsgemeinden genehmigt werden.

Die neuen Statuten ermöglichen mit der Einführung eines Kostenziels konstante Beiträge der Gemeinden, wodurch Planungssicherheit für verursachergerechte Gebühren in den Gemeinden entsteht. Gleichzeitig stellt der Zweckverband sicher, dass erforderliche Investitionen getätigt werden. Die in den Statuten definierte periodische Überprüfung des Kostenziels und des Eigenfinanzierungsgrads gewährleisten generationengerechte Beiträge und etabliert ein Controlling. Weitere Anpassungen in den Statuten stärken bzw. präzisieren die politischen Rechte der Verbandsgemeinden, der Delegierten und der Stimmbürger.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat Oberwil bei Büren hat die vorliegenden Statuten des Zweckverbands ARA Regio Grenchen an seiner Sitzung vom 3. April 2024, zu Handen der Gemeindeversammlung Oberwil bei Büren, genehmigt.

## Antrag für den Beschluss

**Der Gemeinderat Oberwil beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die vorliegenden Statuten des Zweckverbands ARA Regio Grenchen zu genehmigen.**

## Traktandum 2

### **Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung (Aufgabenübertragungsreglement)** Genehmigung

Referentin: Gemeinderätin, Dorothea Winistörfer (Ressort Bau und Planung)

#### **Ausgangslage**

Seit dem 1. März 2012 erbringt die Bauverwaltung Büren an der Aare Dienstleistungen für die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren (Behandlung von Baugesuchen). Die Verrechnung der geleisteten Arbeiten erfolgt nach effektivem Aufwand zu Stundenansätzen in der Höhe von CHF 95.00 (Aufwandgebühr II) bzw. CHF 75.00 (Aufwandgebühr I). In den letzten Jahren wurde diese Unterstützung jährlich mit rund CHF 15'000.00 entschädigt. Die Kosten der jährlichen Entschädigung entspricht einem Arbeitspensum eines Bauverwalters von rund 15 Prozenten. Die Bewertung des Verbands des Bernischen Gemeindekaders BGK hat die von der Bauverwaltung in Büren erbrachten Dienstleistungen mit rund 11 Stellenprozenten und diejenige der Gemeinde Oberwil bei Büren mit rund 7 Stellenprozenten berechnet. Insgesamt werden somit für die Arbeiten im Baubereich der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren rund 18 Stellenprozente aufgewendet. Entsprechend beabsichtigte der Gemeinderat Oberwil die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Büren per Ende 2023 zu beenden und eine Bauverwalterin / einen Bauverwalter anzustellen.

Im Herbst 2023 wurde die dafür nötige Stellenausschreibung getätigt. Die Besetzung der freien Stelle gestaltete sich jedoch äusserst schwierig: Auf die erste Ausschreibung im Bereich Bau hatten sich nur gerade 3 Personen gemeldet. Mit einer Bewerberin wurde ein Vorstellungsgespräch geführt. Leider zog die Kandidatin im Anschluss an das Gespräch ihre Bewerbung zurück. Bei der zweiten Ausschreibung ging nur gerade eine Bewerbung ein, welche jedoch das Anforderungsprofil nicht erfüllte.

Der Gemeinderat von Oberwil bei Büren beabsichtigte, mit der Anstellung einer Bauverwalterin / eines Bauverwalters die Qualität der Bauverwaltung in Oberwil bei Büren zu steigern. Die Rekrutierung von neuem Personal gestaltete sich jedoch aufgrund des Fachkräftemangels sehr schwierig. Der Gemeinderat von Oberwil bei Büren traf deshalb weitere Abklärungen. Diese haben ergeben, dass die Bauverwaltung an die Gemeinde Büren an der Aare ausgelagert werden soll, da diese über das nötige Fachpersonal und die Kapazität verfügt. Mit der Aufgabenübertragung an die Bauverwaltung Büren kann die angestrebte Qualitätsverbesserung erreicht werden.

Eine Aufgabenübertragung an die Bauverwaltung Büren hat keinen negativen Einfluss auf die Bearbeitungszeit, im Gegenteil: Die Anliegen im Baubereich können künftig sogar rascher bearbeitet werden, da die Ansprechperson für die Gemeinde Oberwil üblicherweise während der Schalteröffnungszeiten von Montag bis Freitag auf der Bauverwaltung in Büren anwesend ist. Diese kontinuierliche Präsenz stellt sicher, dass Anfragen und Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner von Oberwil bei Büren effizient und kompetent behandelt werden. Auf Anfrage können Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Bauverwaltung Büren an der Aare in Oberwil vereinbart werden. Somit profitiert die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren nicht nur von einer konstanten Verfügbarkeit, sondern auch von einer schnelleren Bearbeitungszeit, was die Servicequalität insgesamt steigert.

#### **Aufgabenübertragung und Entscheidkompetenz**

Dies bedeutet, dass die Gemeindeverwaltung Büren an der Aare per 1. August 2024 sämtliche Tätigkeiten im Baubereich für die Gemeinde Oberwil bei Büren ausführen soll. Unter anderem betrifft dies folgende Aufgaben (Aufzählung nicht abschliessend):

- Führung und Begleitung von Baubewilligungsverfahren
- Beurteilung von Bauvoranfragen
- Führung Baustatistik
- Vollzug von Baupolizeiaufgaben
- Mitarbeit und Begleitung von Planungsgeschäften
- Mitarbeit, Beratung und Begleitung von gemeindeeigenen Projekten
- Sekretariat der Bau- und Planungskommission Oberwil

Die Entscheidkompetenz für ordentliche Baubewilligungen wird bei der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren verbleiben. Für kleine Baubewilligungen wird die Entscheidkompetenz der Bauverwaltung Büren übertragen. Alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kompetenzen werden der Gemeinde Büren an der Aare übertragen.

### **Geltendes Recht**

Für jegliche Bereiche der Bauverwaltung ist das kommunale Recht der Gemeinde Oberwil bei Büren anzuwenden, sofern nicht abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.

### **Rechtspflege**

Der Erlass von Verfügungen und Bewilligungen sowie Beschwerdeverfahren im Bauwesen richten sich nach dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren sowie der übergeordneten Gesetzgebung. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Büren an der Aare auch für die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren die entsprechenden Verfügungen. Vorbehalten bleibt die Entscheidkompetenz in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Verrechnung der geleisteten Arbeiten erfolgt nach effektivem Aufwand zu folgenden Stundenansätzen:

Sekretariat	CHF 75.00	(Aufwandgebühr I)
Sachbearbeitung	CHF 95.00	(Aufwandgebühr II)
Bauverwalter/in	CHF 125.00	(Aufwandgebühr III)

Zusätzlich werden die Nebenkosten in Rechnung gestellt. Diese betragen 10% des in Rechnung gestellten Personalaufwandes.

Die Bauverwaltung Büren an der Aare weist ihre Aufwendungen transparent und fallbezogen aus. Ein Teil der anfallenden Kosten wird projektbezogen der jeweiligen Bauherrschaft weiterverrechnet. Der Gemeinderat erwartet aufgrund der Aufgabenübertragung keine Mehrkosten im Vergleich zu den vergangenen Jahren.

### **Rechtliche Grundlagen**

Um die Aufgabenübertragung an die Gemeinde Büren an der Aare möglich zu machen, wurde das Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung (Aufgabenübertragungsreglement) erarbeitet, welches durch die Gemeindeversammlung Oberwil bei Büren zu genehmigen ist. Mit der Zustimmung des Reglements wird der Gemeinderat Oberwil bei Büren ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung zu regeln, darunter auch die detaillierte Aufgabenteilung, unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, mittels Vereinbarung mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Büren an der Aare.

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat Oberwil bei Büren hat das vorliegende Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung (Aufgabenübertragungsreglement) an seiner Sitzung vom 22. Mai 2024, zu Handen der Gemeindeversammlung Oberwil bei Büren, genehmigt.

---

### **Antrag für den Beschluss**

**Der Gemeinderat Oberwil beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, das vorliegende Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung (Aufgabenübertragungsreglement) zu genehmigen.**

---

### **Traktandum 3**

#### **Mitteilungen aus dem Gemeinderat**

Kenntnisnahme

Referenten: Alle Gemeinderatsmitglieder

Die Orientierungen durch den Gemeinderat Oberwil bei Büren erfolgen an der Gemeindeversammlung.

---

### **Traktandum 4**

#### **Verschiedenes**

Unter Verschiedenes haben die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die Gelegenheit, sich zu Wort zu melden.

---